

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verfassung des großherzoglich badischen  
Militär-Sanitäts-Wesens für den Friedensstand**

**Karlsruhe, 1824**

§. 32

[urn:nbn:de:bsz:31-326302](#)

## C.

**Instruction**  
 für die Ober-Chirurgen,  
 im Friedensstand.

## §. 32.

Zu Oberchirurgen können nur wissenschaftlich gebildete Individuen, welche in dem chirurgischen Staats-Examen die erste Klasse, so wie die beschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten haben, und von den Stabsärzten noch besonders geprüft worden sind, ernannt werden.

## §. 33.

## 1) Dienstverhältniß.

Die Oberchirurgen sind, wie die Regimentsärzte, in militärischer und polizeilicher Hinsicht, dem Regiments- und Bataillons-Commandeur, oder deren Stellvertreter; in ärztlicher und chirurgischer Hinsicht dem Regimentsarzt, so wie den dirigierenden Stabsärzten untergeben; so wie in letzterer Hinsicht die Unterchirurgen zu ihnen in einem untergeordneten Verhältniß stehen.

Man erwartet und verlangt von ihnen, daß sie ihren Dienst mit Eifer und Sorgfalt versehen, in ihrer Wissenschaft, insbesondere in der operativen Chirurgie sich zu vervollkommen streben, auf-